

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 25. November

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof: im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich: im Waisenhause Dienstag, den 1. Dezember 1925.
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Gr. Lesewitz: Gasthaus Steffens den 15. Dezember 1925.
nachm. um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangsfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 22. November 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Mutterschulkursus.

Pflege und Ernährung des Säuglings und Kleinkindes mit Übungen abgehalten von Regierungs- und Medizinalrat Dr. Mangold und Kreisfürsorgerin Schwester Antonie Böhm in Kalthof, Neue kath. Schule von Anfang Dezember bis Ende Januar jeden Mittwoch 6 1/2—8 1/2 Uhr abds. Einschreibgebühr 2,— G (für unbemittelte ist die Teilnahme kostenlos).

Anmeldungen nehmen entgegen:

Das Kreiswohlfahrtsamt Tiegenhof,
Herr Gemeindevorsteher Kindler-Kalthof,
Frau Rentiere Conradt-Kalthof.

Tiegenhof, den 23. 11. 1925.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder
Wohlfahrtsamt.**

Nr. 3.

Verordnung.

**betreffend die Vornahme jährlicher Viehzählungen
und einer Obstbaumzählung vom 1. bis 5. Dzb. 1925.**

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges. Bl. Nr. 11 Seite 75) wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Dezember eines jeden Jahres oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. Dezember, findet in der freien Stadt Danzig eine Viehzählung statt, sie sich auf Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Federvieh, (Gänse, Enten, Hühner, Trut- und Perlhühner) und Bienenvölker erstreckt.

§ 2.

Zu den für die Zählungen erforderlichen Angaben ist jede Person verpflichtet, die am Zähltag Vieh im eigenen Besitz, in Pflege oder Verwahrung hat.

§ 3.

Die Erhebung geschieht mittels Sammellisten durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler (in den Städten Danzig, Joppot und den Gemeinden Ohra und Oliva durch die Revierpolizei) nach den Anweisungen des Statistischen Landesamtes, die den Listen vordruckt sind.

§ 4.

Die Zähler haben die ihnen im Auftrage des Statistischen Landesamtes der freien Stadt Danzig behändigten Zählbezirkslisten gewissenhaft auszufüllen, aufzurechnen und bis zum 5. Dezember der Ortsbehörde zurückzugeben. Die Ortsbehörden haben die Listen nachzuprüfen, nach ihnen die Ortslisten herzustellen und diese zusammen mit den Zählbezirkslisten bis zum

10. Dezember eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt der freien Stadt Danzig in Danzig zurückzureichen. Ortsbehörden, die mit der Zurückreichung der Listen im Rückstande bleiben, haben Abholung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

§ 5.

Ueber die in den Sammellisten enthaltenen, den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb betreffenden Angaben haben alle an den Zählungen beteiligten Personen und Behörden das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 6.

In Verbindung mit der diesjährigen Viehzählung findet in der Zeit vom 1. bis 3. Dezember eine Zählung der Obstbäume statt, die sich auf Äpfel, Birn-, Pflaumen-, Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Wallnußbäume erstreckt. Auf diese Zählung finden die vorstehenden §§ 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Danzig, den 3. November 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht! Die Verordnung ist am 11. November 1925 in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 25. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 3a

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Dezember 1925 werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

1. Tiegenhof. Montag, den 7. 12. d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. Simonsdorf. Montag, den 14. 12. d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
3. Neuteich. Montag, den 28. 12. d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 16. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Revision der Feuerversicherungs-Agenten.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, mir über das Ergebnis der polizeilichen Revision der Buchführung der Feuerversicherungsagenten bis zum 10. Dezember d. Js. zu berichten.

Tiegenhof, den 16. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Wandergewerbefcheine.

Ich erinnere hierdurch nochmals an Einreichung der Anträge auf Ausstellung von Wandergewerbefcheinen für das Jahr 1926, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß Händler, die bis zum 1. Januar 1926 noch nicht im Besitz eines neuen Wandergewerbefcheines sind, das Gewerbe nicht eher ausüben dürfen, bis sie den Wandergewerbefchein erhalten haben.

Seitens der Polizeiorgane des Kreises wird eine scharfe Kontrolle durchgeführt werden, daß der Handel im Wandergewerbe ohne Wandergewerbefchein unterbleibt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und bestraft.

Tiegenhof, den 20. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Formularverlag.

Bei der Kreisblattdruckerei R. Pech & W. Richter in Neuteich sind weiter folgende Formulare zum Druck gegeben:

Für Gemeinde- und Ortsvorsteher:

Abteilung G Nr. 25. Zahlungsverbot zwecks Beitreibung von Geldforderungen im Verwaltungszwangverfahren.
" " " 26. Ueberweisungsbeschluß der Forderung an den Gläubiger.
" " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.

- Abteilung B Nr. 28. Benachrichtigung über das Zustellungsdatum des Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 " " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 " " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 " " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 " " " 30. Abmeldeschein.
 " " " 31. Anmeldeschein.
 " " " 32. Zugunftsachricht.

Die vorstehend angeführten Vordrucke zu Nr. 25 bis 29a gelten gleichzeitig auch für Amtsvorsteher. Der Erlaß eines vorläufigen Zahlungsverbotes kommt in solchen Fällen in Frage, in denen der Pfändung selbst noch ein Hindernis entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Die Pfändung selbst muß innerhalb 3 Wochen nachfolgen, andernfalls das vorläufige Zahlungsverbot außer Kraft tritt.

für Amtsvorsteher:

- Abteilung A Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 " " " 7. Personalbogen für den Antragsteller (Formular A).
 " " " 8. Personalbogen für die Begleitperson (Formular B).
 " " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller (Formular C.)

Tiegenhof, den 19. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Kraftpostverbindung.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird in diesen Tagen eine Kraftpostverbindung zur Postfächer- und Personenbeförderung von Danzig nach Marienburg eingerichtet. Die Kraftpost wird täglich zweimal in jeder Richtung verkehren. Die Omnibusse sind chromgelb lackiert und tragen die Inschrift „Post der Freien Stadt Danzig“ und das Danziger Wappen. Die Linie verläuft von Danzig-Langfuhr über Danzig-Gottswalde-Käsemar-Rothebude-Neumünsterberg-Schöneberg-Ladefopp-Neuteich nach der Deutsch-Danziger Grenze bei Kaltthof nach Marienburg (Bahnhof).

Ich mache aus diesem Anlaß darauf aufmerksam, daß die Kraftposten als ordentliche Posten im Sinne des Gesetzes über das Postwesen vom 28. 10. 1871 besondere Vorrechte genießen. Für die Allgemeinheit ist besonders wichtig, daß jedes Fuhrwerk den ordentlichen Posten auf das übliche Signal ausweichen muß. Wenn den ordentlichen Posten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verpflichtet, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren. Die Fährleute müssen die Überfahrt unverzüglich bewirken. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Tiegenhof, den 16. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14

Tagen anzuzeigen, ob dort das Dienstmädchen Teofila Wiesniewski, geboren am 2. Juni 1899, zuletzt in Palschau bezw. Pordenau wohnhaft, dort aufhaltend ist bezw. wohin sich dieselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen ob ein Arbeiter Nicolaus Kizka, früher in Neudorf bezw. Jungfer, dort wohnhaft ist, evtl. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. bezw. 1. bis 3. 12. 25.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, denen die Vordrucke für die am 1. 12. 1925 stattfindende Vieh- und Obstbaumzählung noch nicht zugegangen sind, wollen die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anfordern.

Danzig, den 20. November 1925.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Freie Lehrerstelle.

Die evangelische 1. Lehrers- und Organistenstelle in Gr. Lichtenau ist zum 15. Dezember d. Js. zu besetzen.

Meldungen bis Anfang Dezember an das evangelische Pfarramt in Gr. Lichtenau.

Gr. Lichtenau, den 17. November 1925.

Barthlau, Pfarrer.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige alleinige Lehrerstelle ist zu besetzen. Bewerbungen bis zum 8. Dezember erbeten.

Vierzehnhuben, den 17. November 1925.

Der Gemeindevorsteher.

Esau.

Bekanntmachung.

Die Herren Schulleiter und Lehrer weise ich auf die in der Geographischen Anstalt von Wagner u. Debes in Leipzig erschienene Karte „Der Deutsche Volks- und Kulturboden in Europa“ empfehlend hin. Von dieser Wandkarte ist eine kleine Ausgabe zum Gebrauch der Schüler für 0,10 M erschienen.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Kreis schulrat.

Weidemann.



Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr. Umbau veralteter Spritzen **Wassermagen** für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrrätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-W. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Trockenes, kiefernes

Klobenholz

waggonweise abzugeben à rm 8 Gulden frei Waggon **Kwiatki, Pommerellen.**

C. Ohme, Kwiatki.

Post Osie Pomorze.

Lehrerverein Tiegenhof.

General-Versammlung

am Sonnabend, den 5. Dezember, nachmittags 4 1/2 Uhr, bei Herrn Kiep, Tiegenhof

Tagesordnung:

1. Jahresbericht, Kassenprüfung und Kassenbericht.
2. Wahlen (Neuwahl eines 1. Vorsitzenden).
3. Vortrag des Kollegen Friedrich Gr. Bölkau über das Reichsschulgesetz.
4. Verschiedenes.
5. Gesang.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand

Oltersdorff.

Karten

der Freien Stadt Danzig

Maßstab 1: 100 000

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).